

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

81. Stück, 22.10.1924

# Gesetzblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

---

 XLIII. Band. (Ausgegeben den 22. Oktober 1924.) 81. Stück.
 

---

### Inhalt:

Nr. 156. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 13. Oktober 1924 zur Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

---

### Nr. 156.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Oldenburg, den 13. Oktober 1924.

Zur Abänderung der Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches verordnet das Staatsministerium, was folgt:

An Stelle der §§ 7—11 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 treten folgende Vorschriften:

#### § 7.

Über das Gesuch einer oldenburgischen Staatsangehörigen um Befreiung

1. von der Vorschrift, daß eine Frau nicht vor der Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen darf (§§ 1303, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

2. von der Vorschrift, daß eine Frau erst zehn Monate nach der Auflösung oder Nichtigkeitserklärung ihrer früheren Ehe eine neue Ehe eingehen darf (§§ 1313, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs),

entscheidet das oldenburgische Amtsgericht, in dessen Bezirk die Frau ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines im Freistaat Oldenburg begründeten Wohnsitzes ihren Aufenthalt hat.

In Ermangelung eines nach Abs. 1 zuständigen Gerichts entscheidet das oldenburgische Amtsgericht, in dessen Bezirk die Eheschließung erfolgen soll und, wenn die Ehe nicht im Freistaat Oldenburg geschlossen werden soll, je nachdem, ob die Antragstellerin aus den Landesteilen Oldenburg, Lübeck oder Birkenfeld stammt, das Amtsgericht Oldenburg, Cutin oder Oberstein.

#### § 8.

Über das Gesuch eines oldenburgischen Staatsangehörigen um Befreiung von der Vorschrift, daß eine Ehe nicht geschlossen werden darf zwischen einem wegen Ehebruchs geschiedenen Ehegatten und demjenigen, mit dem der geschiedene Ehegatte den Ehebruch begangen hat (§§ 1312, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs), entscheidet das Ministerium der Justiz.

Das Gesuch ist im Landesteil Oldenburg bei dem Amte — in den Städten I. Klasse bei dem Magistrat —, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll, einzureichen und von diesem mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium der Justiz vorzulegen. Soll die Ehe in den Landesteilen Lübeck oder Birkenfeld geschlossen werden, so ist das Gesuch bei der Regierung einzureichen und von dieser dem Ministerium der Justiz mit gutachtlichem Bericht vorzulegen. Soll die Ehe nicht im Gebiet des Freistaats Oldenburg geschlossen werden, so ist das Gesuch unmittelbar dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

## § 9.

Über die Befreiung von dem vor der Eheschließung erforderlichen Aufgebot (§§ 1316, 1322 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet

im Landesteil Oldenburg das Amt — in den Städten I. Klasse der Magistrat —, in dessen Bezirk die Ehe geschlossen werden soll,

im Landesteil Lüneburg, falls die Ehe in der Stadt Cutin geschlossen werden soll, der Stadtmagistrat Cutin, im übrigen die Regierung,

im Landesteil Birkenfeld die Regierung.

## § 10.

Die Erteilung einer Ehelichkeitsklärung gemäß § 1723 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgt durch das Ministerium der Justiz.

Die Vorbereitung der Entscheidung liegt demjenigen oldenburgischen Amtsgericht ob, in dessen Bezirk der Vater seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Das Amtsgericht hat alle bei der Entscheidung zu berücksichtigenden Verhältnisse festzustellen und das Gesuch alsdann unter Beifügung der Ermittlungs- und Vormundschaftsakten mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

Hat der Vater im Freistaat Oldenburg weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist das Gesuch unmittelbar beim Ministerium der Justiz einzureichen.

## § 11.

Über das Gesuch eines oldenburgischen Staatsangehörigen um Befreiung von dem für die Annahme an Kindesstatt erforderlichen Alter des Annehmenden (§§ 1744, 1745 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) entscheidet das oldenburgische Amtsgericht, das nach § 66 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit für die Bestäti-

gung des Annahmevertrages zuständig ist. Ist für die Bestätigung des Annahmevertrages kein oldenburgisches Amtsgericht zuständig, so entscheidet, je nachdem der Annehmende aus den Landesteilen Oldenburg, Lübeck oder Birkenfeld stammt, das Amtsgericht Oldenburg, Gutin oder Oberstein.

Wird um Befreiung nachgesucht, bevor der Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages eingereicht ist, so hat sich dasjenige Amtsgericht, das gemäß Abs. 1 für die Bewilligung der Befreiung zuständig sein würde, wenn der Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages bereits eingereicht wäre, der Vorbereitung der Entscheidung über das Befreiungsgesuch zu unterziehen. Kann die Bewilligung der Befreiung nicht in Aussicht genommen werden, so ist der Gesuchsteller in diesem Sinne zu bescheiden. Ergibt sich im Laufe des Verfahrens, daß ein anderes oldenburgisches Amtsgericht zuständig ist, so ist die Sache dorthin abzugeben. Die Befreiung darf erst dann erteilt werden, wenn der Antrag auf Bestätigung des Annahmevertrages bei dem zuständigen Amtsgericht eingereicht ist.

§ 11a.

Behnt in den Fällen der §§ 7 und 11 das Amtsgericht, und im Fall des § 9 das Amt oder der Stadtmagistrat oder die Regierung die Befreiung ab und beantragt der Gesuchsteller eine Abänderung der Entscheidung, so entscheidet das Ministerium der Justiz endgültig.

Das Gesuch um Abänderung der ablehnenden Entscheidung ist bei derjenigen Behörde, die die Befreiung abgelehnt hat, einzureichen und von dieser unter Beifügung der Akten mit gutachtlichem Bericht dem Ministerium der Justiz vorzulegen.

Oldenburg, den 13. Oktober 1924.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh. Stein.

R ö s t e r.